



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5905/6-4-89

II-7790 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

35751AB

1989 -06- 0 9

zu 36251J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Srb und Genossen vom 12. April 1989, Nr.
 3625/J-NR/1989, "Vorkommnisse in Zusammenhang
 mit der Besetzung und Räumung eines Objektes
 der ÖBB"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Im Allgemeinen:

Das am 5. April 1989 von Jugendlichen besetzte Objekt in Wien
 12., Oswaldgasse 31, war kein Denkmal im Sinne des Denkmal-
 schutzgesetzes und unterlag daher auch nicht den ein-
 schränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Dies wurde den
 ÖBB vom Bundesdenkmalamt unter der Geschäftszahl 10.420/3/89
 auch schriftlich bestätigt.

Im Bereich der ÖBB wurden keinerlei Aussagen gemacht, daß
 sich das Gebäude in einem einwandfreien Zustand befand.

Lediglich in den bereits vor der Besetzung stattgefundenen
 Verkaufsverhandlungen wurde über die Möglichkeit einer all-
 fälligen Verwertbarkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebes nach
 Durchführung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten
 gesprochen, wobei dies jedoch von allen daraufhin ange-
 sprochenen Kaufinteressenten als undurchführbar bezeichnet
 wurde.

- 2 -

Eine Verwendung zu Wohnzwecken wäre auch nach noch so aufwendigen Bau- und Instandsetzungsarbeiten mit Rücksicht auf die dafür erforderlichen behördlichen Auflagen gemäß der Wiener Bauordnung nicht möglich gewesen.

Zu Frage 1:

"Was waren die Gründe für den Abbruch dieses Objektes?"

Zum Zeitpunkt der Hausbesetzung befand sich das Gebäude in einem derart desolaten Zustand, daß eine unmittelbare Gefahr für die körperliche Sicherheit der Jugendlichen bestand. Obwohl diese darauf hingewiesen und dringend ersucht wurden, das Gebäude sofort zu verlassen, weigerten sie sich nicht nur, sondern es wurde auch beobachtet, daß sie in der bereits baufälligen Dachkonstruktion herumkletterten und auch innerhalb des Gebäudes durch bereits eingebrochene Fußböden gefährdet waren.

Aus diesem Grund sahen sich die ÖBB zur Abwehr einer konkreten Gefährdung der beteiligten Personen gezwungen, am 6. April 1989 die Polizei um Hilfeleistung und Räumung des Gebäudes zu ersuchen.

Da im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse eine dauernde und vollständige Absicherung in den folgenden Nachtstunden nicht möglich war und daher mit einer Wiederbesetzung gerechnet werden mußte, war der Abbruch des Gebäudes die einzige Maßnahme, die Sicherheit aller Beteiligten auch noch nach der Räumung zu gewährleisten.

Zu Frage 2:

"Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Demolierung des Objektes?"

Der Abbruch des Objektes erfolgte in einer Notstandssituation zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr.

- 3 -

Zu Frage 3:

"War eine Abbruchgenehmigung vorhanden?

Wenn ja: bitte um Angabe aller relevanten Daten dieser Genehmigung?"

Die ÖBB haben über entsprechenden Antrag mit Bescheid der MA 37 - Baupolizei vom 11.4.1989, Geschäftszahl MA 37/12-Oswaldgasse 31/1039/89 die erforderliche Abbruchgenehmigung erhalten.

Zu Frage 4:

"Hat eine Bauverhandlung stattgefunden?

Wenn ja: bitte um Angabe der genauen Daten

Wenn nein: was waren die Gründe dafür?"

Das für die Abtragungsbewilligung erforderliche Verfahren wurde durch die Behörde ordnungsgemäß und ohne für die ÖBB erkennbare Verfahrensmängel durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht anberaumt. Die Durchführung eines Ortsaugenscheines ist auch in der Wiener Bauordnung nicht zwingend vorgeschrieben und war nach Ansicht der ÖBB auch nicht erforderlich, da Parteienrechte der Nachbarn nicht beeinträchtigt wurden.

Zu Frage 5:

"Wurde ein ca. 10 Tage vor dem Abbruch erfolgtes Pachtangebot für dieses Objekt von den ÖBB überprüft?

Wenn ja: was war das Ergebnis dieser Prüfung?

Wenn nein: was waren die Gründe dafür?"

An die ÖBB wurde vor der Hausbesetzung kein konkretes Pachtangebot gerichtet und konnte aus diesem Grund daher auch nicht überprüft werden.

- 4 -

Die ÖBB haben das Grundstück mehrfach und unter anderem auch am 5.4.1989 der Stadt Wien zum Verkauf angeboten, jedoch wurde von der Gemeinde kein grundsätzliches Interesse vermerkt. Derzeit werden mit privaten Kaufwerbern sehr konkrete Verkaufsgespräche geführt.

Wien, am 8. Juni 1989

Der Bundesminister

